



Interne Weisung Galopp Schweiz betreffend Sanktionen

§ 1 Allgemeines

1. Der aufgeführte Sanktionenkatalog für die am häufigsten vorkommenden Vorfälle soll **Richtlinien** aufstellen, welche eine einheitliche Behandlung dieser Vorfälle gewährleisten soll.
2. **In begründeten Fällen** sind **Abweichungen** von den angegebenen Sanktionen **möglich**. Bei der Beurteilung des einzelnen Falles sind dessen **Schwere** und das **Verschulden der beteiligten Personen** zu berücksichtigen.
3. Die aufgeführten Paragraphen (§§) beziehen sich auf das Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglement in der Version vom 27.03.2024.
4. Kompetenz der Rennleitung: maximal Fr. 800.-- Busse und bis zu drei Monaten Lizenzentzug (§ 172 Ziff. 2 GRR). Bei weitergehenden Sanktionen muss ein Antrag an die Kommission für Reglemente und Sanktionen von Galopp Schweiz gestellt werden.
5. Bei Nachwuchsreitern kann die Rennleitung anstelle einer Busse die Teilnahme am Training verfügen. Eine Busse von CHF 100.-- entspricht 2 Trainingseinheiten (§ 7 Ziff. 1 Anhang XII/A, Weisung betreffend Nachwuchsreiter).
6. Bei Prüfungsritten werden Verstösse gegen das GRR nicht mit Geldbussen oder Lizenzentzug bestraft. In solchen Fällen wird der Prüfungsritt nicht anerkannt. Bei dreimaligem Nichtanerkennen eines Prüfungsrittes muss die Lizenzprüfung wiederholt werden!

§ 2 Einzelne Sanktionen

Legende: 1 = erster Fall
 2 = zweiter Fall innerhalb eines Jahres
 3 = dritter Fall innerhalb eines Jahres

1. Verhalten und Ethik:	
Schädigung des Ansehens des Rennsports §§ 1 Ziff. 9 + 178 Ziff. 1 GRR Dieser Tatbestand kann zusammen mit anderen Tatbeständen zur Anwendung kommen, z.B. zusammen mit ungebührlichem Verhalten gegenüber Funktionären oder roher Behandlung eines Pferdes (siehe unten), wenn dies vor Drittpersonen insbes. dem Publikum geschieht . Es sind dann separat zwei Strafen auszusprechen.	1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse 3 = Fr. 300.-- Busse
Störung des Rennbetriebes §178 Ziff. 1	1 = Verwarnung 2 = Fr. 50.-- Busse 3 = Fr. 100.-- Busse
Ungebührliches Benehmen, Beschimpfung, Bedrohung oder Tätlichkeiten gegenüber Funktionären oder Mitkonkurrenten § 178 Ziff. 2.32 GRR Je nach Schwere des strafbaren Verhaltens kann die Sanktion auch bereits im ersten Fall erhöht werden. Wenn das strafbare Verhalten gleichzeitig eine Schädigung des Ansehens des Rennsports darstellt (vor Drittpersonen / Publikum, siehe oben), dann sind zwei separate Strafen auszusprechen.	1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse, ev. Lizenzentzug 3 = Fr. 300.-- Busse + Lizenzentzug

2. Waage:	
unpünktliches Erscheinen auf der Waage §§ 120, 178 Ziff. 2.2 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 100.-- Busse 3 = Fr. 200.-- Busse
Betreten der Waage mit unvollständigem Sattelzeug §§ 30 Ziff. 2, 117 Ziff. 3 & 178 Ziff. 2.3 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 100.-- Busse 3 = Fr. 200.-- Busse
Nichteinhaltung des vereinbarten Gewichts ab 1 kg §§ 30 Ziff. 1, 178 Ziff. 2.4 GRR Dieser Tatbestand kann pro Renntag nur einmal sanktioniert werden.	1 = Verwarnung 2 = Fr. 100.-- Busse 3 = Fr. 200.-- Busse + Lizenzentzug
Zurückziehen eines Pferdes nach erfolgtem Abwiegen §§ 125 & 178 Ziff. 2.5 GRR	1 = Fr. 100.-- Busse + Nichtstartergebühr 2 = Fr. 200.-- Busse + Nichtstartergebühr
3. Nichtausführen eines Rittes:	
Nichtausführen eines vereinbarten Rittes §§ 30 Ziff. 1 & 178 Ziff. 2.1 GRR Ein sachlicher bzw. rechtfertigender und damit strausschliessender Grund liegt in höherer Gewalt bzw. Umständen, die der Reiter selber nicht beeinflussen kann z.B. Stau, Autopanne, Flug wurde gestrichen oder hat Verspätung. –Dies wird bereits so praktiziert.	1 = Fr. 200.-- Busse 2 = Fr. 300.-- Busse
4. Führung:	
zu spätes Erscheinen oder Nichterscheinen im Führung §§ 132 Ziff. 1 & 178 Ziff. 2.6 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 100.-- Busse
5. Anweisungen Funktionäre:	
Nichtbefolgen von Anweisungen der Funktionäre § 6 Ziff. 1 Anhang XIII, Weisung betr. die Startmethoden & § 178 Ziff. 2.7 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 100.-- Busse
6. Aufgalopp:	
Aufgalopp auf der Innenbahn §§ 135 & 178 Ziff. 1 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 100.-- Busse
Nichtteilnahme am Aufgalopp oder Auslassung der Aufgaloppshürde ohne Meldung an RL §§ 135 & 178 Ziff. 2.8 GRR	1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse

7. Start:	
Verstoss gegen die Startdisziplin § 178 Ziff. 2.10 GRR	1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse
Verstoss gegen die Helmtragepflicht bei Führhilfe § 3 Ziff. 5 Anhang XIII & § 178 Ziff. 2.40 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 50.-- Busse 3 = Fr. 100.-- Busse
8. Rennverlauf:	
Einschlagen einer falschen Bahn §§ 158 Ziff. 1 und 2, 177 Ziff. 2.11 GRR Das Pferd, dessen Reiter eine falsche Bahn eingeschlagen hat, muss disqualifiziert werden (179 Ziff. 3.15 GRR)!	1 = Fr. 100.-- Busse + mind. 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 200.-- Busse + mind. 2 Tage Lizenzentzug
Behinderung anderer Pferde oder Reiter §§ 159 Ziff. 2, 160 & 178 Ziff. 2.13 GRR Ausnahme: Es kann von einer Sanktion gegen den Reiter abgesehen werden, wenn ihm kein Vorsatz oder keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Ein Pferd ist nach verbotenen Kreuzen oder Behindern zu distanzieren, wenn die Rennleitung davon überzeugt ist, dass das behinderte Pferd ohne die Behinderung vor dem behindernden Pferd eingekommen wäre. (§ 181 Ziff. 2 GRR)!	1 = Fr. 200.-- Busse + mind. 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 300.-- Busse + Lizenzentzug
Gefährliche Reitweise §§ 159 Ziff. 2 und 3, 160 & 178 Ziff. 2.33 GRR Erfolgt die gefährliche Reitweise aufgrund Grobfahrlässigkeit oder sogar mit Vorsatz, ist sie strenger zu sanktionieren.	1 = Fr. 100.-- Busse + ev. Lizenzentzug 2 = Fr. 200.-- Busse + 1 Tag Lizenzentzug 3 = Fr. 300.-- Busse + 2 Tage Lizenzentzug
Gefährliche Reitweise mit Sturzfolge §§ 159 Ziff. 2 und 3, 160 & 178 Ziff. 2.33 GRR Das Pferd, dessen Reiter eine verschuldete gefährliche Reitweise mit Sturzfolge verursacht, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.25 GRR)!	1 = Fr. 200.-- Busse + 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 300.-- Busse + 2 Tage Lizenzentzug 3 = Fr. 400.-- Busse + Lizenzentzug
Definition gefährliche Reitweise (mit oder ohne Sturzfolge): Beim Tatbestand der «gefährlichen Reitweise» handelt es sich um einen Sammelbegriff für verschiedene falsche Handlungen während des Rennens, die den Tatbestand der Behinderung (§ 159 Ziff. 2) nicht erfüllen. Alle diese falschen Handlungen während des Rennens sollen gemäss § 159 Ziff. 2 + 3, § 160 und § 178 Ziff. 2.33 GRR als gefährliche Reitweise sanktioniert werden.	
Unzulässiger Gebrauch der Peitsche ohne Schlag , wie zB. falsche Haltung der Peitsche, Schwingen der Peitsche gegen den Pferdekopf usw. § 1+5 Anhang XX & § 178 Ziff. 2.14 GRR	1 = Verwarnung 2 = Fr. 50.-- Busse 3 = Fr. 100.-- Busse + 1 Tage Lizenzentzug

<p>Unzulässiger Gebrauch der Peitsche durch Schlagen des Pferdes auf die Schulter § 1+5 Anhang XX & § 178 Ziff. 2.14 GRR</p>	<p>1 = Fr. 200.-- Busse + 2 Tage Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter) 2 = Fr. 400.-- Busse + 4 Tage Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter) 3 = Fr. 800.-- Busse + 8 Tage Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter)</p>
<p>Unzulässiger Gebrauch der Peitsche durch Schlagen des Pferdes auf die Hinterhand § 1+5 Anhang XX & 178 Ziff. 2.14 GRR</p> <p>Dieser Tatbestand kann zusammen mit anderen Tatbeständen zur Anwendung kommen, z.B. zusammen mit Schädigung des Ansehens des Rennsports oder roher Behandlung eines Pferdes. Je nach Schwere des strafbaren Verhaltens (=mehrere Schläge auf die Hinterhand) kann die Sanktion auch bereits im ersten Fall erhöht werden.</p>	<p>1 = Fr. 200.-- Busse + 30 Kalendertage, jedoch mind. 4 Renntage in der CH Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter) 2 = Fr. 400.-- Busse + 60 Kalendertage, jedoch mind. 8 Renntage in der CH Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter) 3 = Fr. 800.-- Busse + 90 Kalendertage Lizenzentzug + Gewinnprozente (Reiter)</p>
<p>Rohe Behandlung eines Pferdes §§ 165 & 178 Ziff. 2.14 GRR</p> <p>Wenn die rohe Behandlung gleichzeitig eine Schädigung des Ansehens des Rennsports darstellt (vor Drittpersonen insbes. Publikum, siehe oben), dann sind zwei separate Strafen auszusprechen.</p>	<p>1 = Fr. 200.-- Busse 2 = Fr. 300.-- Busse</p>
<p>ungenügendes Ausreiten oder Nichtwahrnehmen der Chance §§ 162 & 178 Ziff. 2.15 GRR</p>	<p>1 = Fr. 100.-- Busse, mind. 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 300.-- Busse + 2 Tage Lizenzentzug</p>
<p>ungenügende Sattelung oder ungenügendes Zaumzeug §§ 33 Ziff. 4 & 178 Ziff. 1 GRR</p>	<p>1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse</p>
<p>Übertriebene Siegesbekundungen vor und nach dem Passieren der Ziellinie § 178 Ziff. 2.34 GRR</p>	<p>1 = Verwarnung 2 = Fr. 100.-- Busse</p>
<p>Nachreiten nach Sturz eines Reiters oder Pferdes §§ 164, 178 Ziff. 2.12 GRR</p> <p>Das Pferd, welches nach einem Sturz des Reiters oder des Pferdes selbst nachgeritten wird, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.15 GRR)!</p>	<p>1 = Fr. 100.-- Busse + Lizenzentzug 2 = Fr. 200.-- Busse + mind. 2 Tage Lizenzentzug</p>
<p>Nichtuntersuchenlassen nach einem Sturz § 6 Ziff. 1 Anhang II, Weisung betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen & § 178 Ziff. 1 GRR</p>	<p>1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse</p>

9. Zurückreiten und Zurückwiegen:	
<p>unvorschriftgemässes Zurückreiten vom Rennen, Absitzen oder Absatteln §§ 126 Ziff. 1 & 2, 127 Ziff. 1 & 2, 178 Ziff. 2.16 GRR</p> <p>Das Pferd, dessen Reiter sich nicht vorschriftsgemäss verhält, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.11 GRR)!</p> <p>(Beim Vorliegen eines solchen Sachverhaltes ist eine Untersuchung erforderlich !)</p>	<p>1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse + Lizenzentzug</p>
<p>Nichtzurückwiegen ohne Grund §§ 126 Ziff. 2, 178 Ziff. 2.17 GRR</p> <p>Es müssen die sieben erstklassierten Reiter zurückwiegen (§ 126 Ziff. 1 GRR)</p> <p>Das Pferd, dessen Reiter ohne Grund nicht zurückwiegt, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.10 GRR)!</p>	<p>1 = Fr. 200.-- Busse + Lizenzentzug 2 = Fr. 300.-- Busse + Lizenzentzug</p>
<p>Zurückwiegen mit unzulässigem Fehlgewicht §§ 129 Ziff. 1, 178 Ziff. 2.18 GRR</p> <p>Das Pferd, dessen Reiter mit unzulässigem Fehlgewicht (mehr als 0.5 kg in Flachrennen, mehr als 1 kg in Hindernisrennen) zurückwiegt, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.12 GRR)!</p>	<p>1 = Fr. 200.-- Busse + 1 Tag Lizenzentzug 2 = Fr. 300.-- Busse + 2 Tage Lizenzentzug 3 = Antrag an Sanktionskommission</p>
<p>Zurückwiegen mit unzulässigem Mehrgewicht §§ 130, 178 Ziff. 2.18 GRR</p> <p>Wenn das zurückgewogene Gewicht mehr als 1 kg höher als das ausgewogen ist (ausgenommen infolge Nässe z.B. durch starken Regen)</p>	<p>1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse + Lizenzentzug</p>
10. Unzulässiges Springen:	
<p>Springen ausgeflaggter Hindernisse ausserhalb des Rennens ohne Bewilligung §§ 67 & 178 Ziff. 2.19 GRR</p>	<p>1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse</p>
11. Unzulässige Ritte:	
<p>unzulässige Ritte §§ 28 Ziff. 2 & 3, 178 Ziff. 2.20 GRR</p> <p>Das Pferd, dessen Reiter einen unzulässigen Ritt ausgeführt hat, muss disqualifiziert werden (180 Ziff. 3.22 GRR)!</p>	<p>Fr. 300.-- Busse + Lizenzentzug</p>
12. Unrichtige Rennfarben:	
<p>Gebrauch unrichtiger Rennfarben ohne Bewilligung der Rennleitung §§ 21 Ziff. 1 & 178 Ziff. 2.21 GRR</p>	<p>1 = Fr. 50.-- Busse + Gebühr (reduzierte Busse bei falscher Kappenfarbe) 1 = Fr. 100.-- Busse + Gebühr (normale Busse)</p>

13. Nichttragen Sturzweste:	
Nichttragen der Sturzweste § 178 Ziff. 2.35 GRR	1 = Fr. 100.-- Busse 2 = Fr. 200.-- Busse + Lizenzentzug 3 = Fr. 300.-- Busse + Lizenzentzug

14. Unerlaubte Substanzen und Methoden bei Reitern:	
Verstoss gegen Anhang VI § 2 und § 3 Ziff. 1.2., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7. (unerlaubte Mittel) Anhang VI § 4 & § 178 Ziff. 2.36 GRR Diese Sanktion wird durch den Vorstand Galopp Schweiz ausgesprochen (Anhang VI § 4). Ein Reiter der gegen §§ 2 und 3 Anhang VI verstösst, wird von der Rennleitung von der Teilnahme an sämtlichen Rennen am laufenden Renntag ausgeschlossen.	1 = Fr. 500.-- Busse + 4 Tage Lizenzentzug 2 = Fr. 1'000.-- Busse + 8 Tage Lizenzentzug 3 = Fr. 1'500.-- Busse + 12 Tage Lizenzentzug
Verstoss gegen Anhang VI § 3 Ziff. 1.1. und 1.3., Anhang VI § 4 & § 178 Ziff. 2.36 GRR Diese Sanktion wird durch den Vorstand Galopp Schweiz ausgesprochen (Anhang VI § 4). Ein Reiter der gegen § 3 Anhang VI verstösst, wird von der Rennleitung von der Teilnahme an sämtlichen Rennen am betreffenden Renntag ausgeschlossen.	1 = Fr. 1'000.-- Busse + 16 Tage Lizenzentzug 2 = Fr. 3'000.-- Busse + 1 Jahr Lizenzentzug

15. Weitere Tatbestände:	
Weitere Tatbestände sind in § 178 Ziff. 2 aufgelistet (nicht abschliessend).	
Die Rennleitung kann/soll insbesondere bei den nachfolgenden Tatbeständen eine Untersuchung einleiten, die involvierten Personen befragen (Protokoll) und einen Antrag an den Vorstand Galopp Schweiz oder die Kommission für Reglemente und Sanktionen von Galopp Schweiz stellen, wenn die Rennleitung nicht selber die Kompetenz hat, eine Sanktion auszusprechen.	
Gebrauch eines falschen Namens oder Hergabe des eigenen Namens für einen anderen Besitzer § 178 Ziff. 2.22 GRR	
Handlungen, die einen Betrug oder Betrugsversuch darstellen §§ 162 Ziff. 3 & 178 Ziff. 2.28 GRR	
Eigenmächtige Abänderung der Bahn oder deren technischen Anlagen § 178 Ziff. 2.23 GRR	
Verlangen oder Annehmen verbotener fremder Hilfe (§ 163 GRR) § 178 Ziff. 2.24 GRR	
Verwendung unerlaubter Hilfsmittel § 178 Ziff. 2.25 GRR	
Feststellung von verbotenen Wirkstoffen (Kompetenz SPV, § 154 Ziff. 8 GRR) § 178 Ziff. 2.26 GRR	
Verweigerung oder Vereitelung einer Dopingprobe § 178 Ziff. 2.27 GRR	
Teilnahme an nicht genehmigten Rennen § 178 Ziff. 2.29 GRR	
Falsche Zeugenaussage vor der Rennleitung, den Vorständen Galopp Schweiz und SPV oder dem Sportgericht § 178 Ziff. 2.30 GRR	
Verletzung der Tierschutznorm (Anhand V A, Tierschutzgesetz) § 178 Ziff. 2.31 GRR	
Verstoss gegen Anhang VI Weisung an Reiter und Fahrer betreffend unerlaubte Substanzen und Methoden § 2 und § 3 (Weisung SPV, Kompetenz zur Sanktionierung: Vorstand Galopp Schweiz, § 4 Anhang VI) § 178 Ziff. 2.36 GRR	
Falsche oder unvollständige Angaben auf der Trainingsliste bzw. verspätete, falsche oder unvollständige Angaben des Standortes eines Pferdes durch den Trainer oder, gegebenenfalls, durch den Besitzer. § 178 Ziff. 2.37 GRR	
16. Sanktionen gegen «Junge Reiter»:	
Training als Sanktion § 171 Ziff. 6 GRR & § 7 Anhang XII/A, Weisung betreffend Nachwuchsreiter	Anstelle einer <u>Busse</u> kann die Rennleitung die Teilnahme am Training verfügen. Fr. 100.-- entsprechen 2 Trainingseinheiten Fr. 200.-- entsprechen 4 Trainingseinheiten Fr. 300.-- entsprechen 6 Trainingseinheiten